

## Satzungsänderungsanträge und Anträge zur Abstimmung am 18. April 2010 in Hanau

Alle Anträge und deren Begründungen geben die persönliche Meinung der Antragsteller wider. Für deren sachliche Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden.

### Antrag auf Satzungsänderung

#### **Antragsteller: Ekkehard Wittelsbürger**

Erweiterung der Satzung, § 2 Zweck und Aufgaben, 2.1.2. "sowie die **Förderung des Reiningssports** hinsichtlich der Olympischen Spiele".

*Begründung: Wie u.a. auf dem AQHA European Summit 2010 dargestellt, hat die AQHA das Ziel der Förderung des Reiningssports als weitere Disziplin der Olympischen Spiele definiert und möchte eine weltweit führende Rolle dabei einnehmen, bei der die Affiliates die AQHA unterstützen sollen. Um es der DQHA zu ermöglichen, die bisherigen Aktivitäten in diese Richtung zu legitimieren sowie für zukünftige Anforderungen seitens der AQHA eine ausreichende satzungskonforme Basis zu haben, wird diese Erweiterung der Satzung beantragt.*

### Antrag auf Satzungsänderung (am 18.3. zurückgezogen von Antragsteller E. Wittelsbürger)

#### **Antragsteller: Ekkehard Wittelsbürger**

#### **Erweiterung des Vorstandes um alle AQHA Directors**

§10 Der Vorstand, 10.1 "der erweiterte Vorstand besteht...aus allen AQHA Directors, die aus ihrer Gruppe einen Vertreter in den geschäftsführenden Vorstand entsenden. Die AQHA Directors werden von der Mitgliederversammlung gewählt (analog zu 10.2)"

*Begründung: Die AQHA ermöglicht es nicht nur, sondern fordert sogar von ihren Affiliates eine zunehmende Mitbestimmung in Relation zu ihrer Größe (QH-Population) und ihrem bisherigen Engagement (AQHA Director At Large, AQHA Emeritus).*

*Dabei ist aber allein durch die verstärkte Annäherung zwischen AQHA und DQHA (siehe u.a. AQHA-Präsident J. Orgeldinger) schon keinerlei Unterschied mehr zwischen der Bedeutung eines AQHA Directors oder eines International Directors für die DQHA bei der AQHA zu erkennen. Jede Mitarbeit in einem der AQHA-Gremien, auch außerhalb des International Committees, hat direkte Auswirkung auf die Arbeit der DQHA.*

*Dieser Tatsache und dem Wunsch der AQHA nach mehr Mitbestimmung hat die DQHA bislang in ihrer Organisationsstruktur noch nicht Rechnung getragen.*

*Daher wird beantragt, den erweiterten Vorstand um die AQHA Directors zu erweitern und diese analog zum International Director jeweils von der Mitgliederversammlung wählen zu lassen.*

*Die entstehenden Aufwendungen, die den Directors u.U. durch Reisen in die USA entstehen, werden bereits schon jetzt von der DQHA getragen (Vorstandsprotokoll vom 08.11.09)*

## Jahreshauptversammlung 2010

HINWEIS: Dieser Antrag wurde von Ekkehard Wittelsbürger am 18. März zurückgezogen. Der Antragsteller spricht sich nunmehr für die Beibehaltung der Vorstandsstruktur der DQHA und keinerlei Erweiterung um zusätzliche AQHA Directors, auch nicht durch einen zusätzlichen Ausschuss aus.

### *Begründung:*

*Jede Erweiterung des DQHA-Vorstandes erhöht deutlich den Aufwand für Kommunikation und Reisekosten. Die AQHA Directors können auch ohne Einbindung in die Vorstandsarbeit jederzeit durch die Gremien oder Mitglieder angesprochen werden und so ihre Aufgabe in den Komitees der AQHA erfüllen. Dennoch obliegt ihnen eine Informationspflicht über ihre Tätigkeit an die DQHA-Mitglieder und den Vorstand. Davon unberührt bleibt natürlich die Möglichkeit, dass AQHA Directors jederzeit als DQHA-Mitglieder auch in die entsprechenden Funktionen der Ausschüsse oder des Vorstands gewählt werden können.*

### Antrag

---

**Antragsteller: Ekkehard Wittelsbürger**

#### **Erneute Wahl des DQHA International Directors**

Die AQHA fordert seit 2009 die Benennung eines neuen Int. Directors, da Ulli Vey durch seine 20jährige Tätigkeit den Status eines Director At Large hat (lebenslanger Sitz im Board of Directors) und seinen Posten daher räumen muss für einen nachrückenden Director (Corporation Bylaws, Article III, Section 1 d)

Diesem Umstand ist auf der JHV 2009 nicht Rechnung getragen worden, die Wahl des Int. Directors verstößt derzeit und für die Dauer von drei Jahren gegen die Bylaws der AQHA.

### Antrag auf Satzungsänderung

---

**Antragsteller: DQHA International Director Ulli Vey**

#### **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 9.1. Der Vorstand
- 9.2. Der Zuchtausschuss
- 9.3. Der Sportausschuss
- 9.4 Der Jugendausschuss
- 9.5 Der Beirat
- 9.6 Die Mitgliederversammlung

#### **§10 Der Vorstand**

10.1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Obmann des Zuchtausschusses und je einem von der Mitgliederversammlung zu bestätigenden Vertreter aus den Ausschüssen und dem Beiratssprecher sowie dem Vertreter im Ausland (International Director) **und dem Vertreter des Board of Directors in Deutschland**. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Obmännern der übrigen Ausschüsse (die Ausschüsse wählen ihren Obmann) sowie einem Vertreter des Beirats.

##### 10.1.1. Geschäftsführender Vorstand:

- 1.Vorsitzender
- 2.Vorsitzender
- Schatzmeister

Obmann des Zuchtausschusses  
International Director  
Vertreter der Ausschüsse  
Vertreter des Beirats

**Vertreter des AQHA Board of Directors in Deutschland**

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, die des 2. Vorsitzenden den Ausschlag.

10.2. Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der Obmänner **und der Mitglieder des AQHA Board of Directors für Deutschland**, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Wiederwahl ist zulässig

**12.3 Ausschuss der Mitglieder des AQHA Board of Directors für Deutschland**

**Neue Mitglieder des AQHA Board of Directors für Deutschland werden auf Vorschlag des Vorstandes der DQHA von der AQHA benannt und von der Mitgliederversammlung als Mitglied des erweiterten Vorstandes der DQHA bestätigt.**

**Die Mitglieder des AQHA Board of Directors wählen aus ihren Mitgliedern einen Vertreter, der Sitz und Stimme im geschäftsführenden Vorstand hat.**

§15 Mitgliederversammlung

15.1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme, sofern die Bedingungen aus § 5.2 erfüllt sind.

15.2. Der Vorstand kann bei Bedarf Gäste ohne Stimmrecht zur Mitgliederversammlung insgesamt oder nur zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen.

15.3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und zwar möglichst vier Wochen nach Abschluss der AQHA Convention.

15.4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der Gesamtzahl der Mitglieder oder der Mehrheit des Beirates einzuberufen.

15.5. Die Mitgliederversammlung ist drei Monate vor dem Termin anzukündigen. Die Mitglieder werden unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung durch eine Veröffentlichung im Vereinsblatt oder der DQHA Website oder durch eine schriftliche Einladung an alle Mitglieder eingeladen.

15.6. Anträge zur Tagesordnung sind der Geschäftsstelle oder dem 1. Vorsitzenden mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Anträge für Satzungsänderungen sind mindestens zwei Monate vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle oder dem 1. Vorsitzenden einzureichen.

15.7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die nicht anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

15.8. Es wird offen abgestimmt, soweit nicht 1 anwesendes Mitglied geheime Stimmabgabe durch Stimmzettel verlangt.

15.9. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag/Antrag als abgelehnt.

15.10. Änderungen der Satzung müssen auf der Tagesordnung stehen und bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

15.11. Satzungsänderungen treten vier Wochen nach Veröffentlichung im Vereinsblatt oder der DQHA Website in Kraft, wenn von der Versammlung, welche die Satzungsänderung beschließt, nicht anders beschlossen wurde. Die Satzungsänderungen müssen innerhalb von zwei Monaten zur Eintragung gebracht werden.

15.12. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben und an die Geschäftsstelle weiterzuleiten.

15.13. Dem für die Anerkennung der Zuchtvereinigung zuständigen Ministerium ist jeweils ein Protokoll exemplar vorzulegen. Das Protokoll wird im Vereinsblatt veröffentlicht.

15.14. In züchterischen Angelegenheiten können die Züchter nicht überstimmt werden.

## Jahreshauptversammlung 2010

§16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

**16.9. Bestätigung jedes neuen Mitglieds des AQHA Board of Directors für Deutschland als Mitglied im Ausschuss der Mitglieder des AQHA Board of Directors für Deutschland**

16.10 und weitere Nr. erhöhen. Festlegung von Beiträgen und Gebühren, die im direkten Zusammenhang der Mitgliedschaft stehen.

*Begründung: Um Tochterverband des Mutterverbandes AQHA sein zu können, hat jeder Verband ein Affiliate Agreement mit der AQHA getroffen. Laut der Vereinbarung zwischen DQHA und AQHA müssen die Mitglieder des AQHA Board of Directors Mitglied im DQHA Vorstand vertreten sein.*

### Antrag auf Satzungsänderung

---

**Antragsteller: DQHA-Zuchtobmann Markus Rensing und DQHA-Sportobfrau Michaela Kayser**

#### **§3 der DQHA Satzung**

#### **Streiche §3.4. aus der DQHA-Satzung**

~~3.4. Die Regeln der SSA und DQHA Futurity/Maturity sind in der jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Satzung.~~

Begründung:

Die **Regeln der SSA und der DQHA Futurity/Maturity** werden künftig gesondert von der Satzung in einem DQHA Futurity/Maturity Handbuch geführt.

Dieses Handbuch kann auf Vorschlag von DQHA Zucht- und DQHA Sportausschuss, vom DQHA Vorstand an die aktuellen Erfordernisse angepasst werden.

*Begründung: Derartige Regeln gehören nach Auffassung von Vereinsrechtlern nicht zwangsläufig in eine Vereinssatzung. Sie herauszulösen reduziert den bürokratischen Aufwand und die Kosten für Beratung durch Rechtspfleger etc., da nicht mehr jede Änderung des Futurity-Maturity-Regelwerks im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden müsste. So kann flexibler auf aktuelle Erfordernisse reagiert werden. Selbstverständlich unterstehen die Regeln, auch wenn sie nicht mehr Teil der Satzung sind, weiterhin der Mitgliedschaft. Der Einfluss der Mitglieder soll und muss gewährleistet bleiben und ihre Meinung ist nach wie vor gefragt. Ziel des Antrags ist also keinesfalls eine Bevormundung der Mitglieder, sondern lediglich der Wunsch das Verfahren zur Regeländerung zu entbürokratisieren.*

### Antrag auf Satzungsänderung

---

**Antragsteller: DQHA Zuchtobmann Markus Rensing und DQHA Sportobfrau Michaela Kayser**

#### **DQHA Futurity/Maturity Regeln**

Hiermit beantragen wir, dass die in der DQHA Satzung enthaltenen Futurity/Maturity Regeln incl. der Regelungen für die Regionenfuturities durch das spätestens am **18.03.2010** auf der DQHA Homepage veröffentlichte DQHA Futurity/Maturity Handbuch und das DQHA Handbuch für Regionenfuturities ersetzt werden.

Begründung:

---

*Alle Anträge und deren Begründungen geben die persönliche Meinung der Antragsteller wider. Für deren sachliche Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden.*

## Jahreshauptversammlung 2010

Die Handbücher werden auf der Homepage veröffentlicht und auf der Convention am 27.02.2010 in Bremen zur Diskussion gestellt. Dadurch könnten noch bis zum 18.03.2010 die Anregungen der Mitglieder in das Regelwerk einfließen. Bis zur Jahreshauptversammlung haben die Mitglieder dann noch 4 Wochen Zeit, sich über das endgültige Regelwerk zu informieren.

### Antrag auf Satzungsänderung

---

Optional:

**Antragsteller: DQHA Zuchtobmann Markus Rensing und DQHA Sportobfrau Michaela Kayser**

#### **Antrag vom DQHA Zuchtobmann Markus Rensing und DQHA Sportobfrau Michaela Kayser zu den DQHA Futurity/Maturity Regeln**

Hiermit beantragen wir, dass die in der DQHA Satzung enthaltenen Futurity/Maturity Regeln incl. der Regelungen für die Regionenfuturities, durch das neu ausgearbeitete DQHA Futurity/Maturity Handbuch und das Handbuch DQHA Regionenfuturities Stand **18.02.2010** ersetzt werden.

Siehe Handbuch DQHA Regionenfuturities und DQHA Futurity/Maturity Handbuch Stand 18.02.2010

### Antrag auf Satzungsänderung

---

**Antragsteller: Antonia Kurzrock**

#### **Dopingtests bei der Futurity**

Hiermit beantrage ich, dass ab dem Jahr 2010 auf der DQHA Futurity, in den Reitklassen Western Pleasure, Trail, Western Riding und Reining, die ersten drei Reiter/Pferdkombinationen zwangsläufig und unmittelbar nach der Prüfung, zur Dopingkontrolle müssen, um die Pferde auf verbotene Substanzen zu testen. Bei Problemen mit der Finanzierbarkeit sollte ein sog. Doping-Fonds eingerichtet werden, bzw. könnte hier auch ein sog. „Doping-Euro“ dabei helfen, diese Dopingtests zu finanzieren.

### Antrag auf Satzungsänderung

---

**Antragsteller: Birgitta Breuer-Kreischer**

FUTURITY/MATURITY REGELN, §2 Futurity-Klassen, 2) Performance:

- alt: **Working Cowhorse Futurity** (4 jährige)
- neu: Working Cowhorse Futurity (**4 + 5** jährige)
- folglich:
- alt: Working Cowhorse Maturity (5 + 6 jährige)
- neu: Working Cowhorse Maturity (**6 + 7** jährige)

*Begründung:*

*Beendigung der Benachteiligung der Kuhklassen-Vererber durch Erweiterung der Startberechtigung von 3 auf 4 Jahrgänge (2 Jahre Futurity (4 + 5jährige) und 2 Jahre Maturity (6 + 7jährige)). Somit wären in allen Reitklassen 4 Pferde-Jahrgänge startberechtigt.*

## Jahreshauptversammlung 2010

*Die Zeitstufe der 3jährigen „Kuh-Klassen-Futurity“ ist aus Gründen des Pferdeschutzes nicht sinnvoll. Daher Schaffung/Verschiebung der Futurity auf 4 – 5 jährige/Maturity auf 6 – 7 jährige Pferde.*

*Desweiteren haben, bei größeren Startmöglichkeiten (4 statt 3 Pferdejahrgänge), die Hengsthalter von „Kuh-Vererbern“, einen größeren Anreiz, in die SSA (Stallion Service Auction) einzuzahlen. Die startberechtigten Pferde werden mehr zu Trainern ins „Kuhtraing“ gegeben. Die bei Zuschauern sehr beliebten Shows werden umfangreicher, wodurch das Interesse der Medien und das von Sponsoren steigt.*

### Antrag auf Satzungsänderung

---

**Antragsteller: Birgitta Breuer-Kreisler**

FUTURITY/MATURITY REGELN, §2 Futurity-Klassen, 2) Performance:

- alt: **Cutting Futurity** (4 jährige)
- neu: Cutting Futurity (**4 + 5** jährige)
- folglich:
- alt: Cutting Maturity (5 + 6 jährige)
- neu: Cutting Maturity (**6 + 7** jährige)

*Begründung:*

*Beendigung der Benachteiligung der Kuhklassen-Vererber durch Erweiterung der Startberechtigung von 3 auf 4 Jahre (2 Jahre Futurity (4 + 5jährige) und 2 Jahre Maturity (6 + 7jährige)). Somit wären in allen Reitklassen 4 Pferde-Jahrgänge startberechtigt.*

*Die Zeitstufe der 3jährigen Futurity ist aus Gründen des Pferdeschutzes nicht sinnvoll. Daher Schaffung/Verschiebung der Futurity auf 4 – 5 jährige/ Maturity auf 6 – 7 jährige Pferde.*

*Desweiteren haben, bei größeren Startmöglichkeiten (4 statt 3 Pferdejahrgänge), die Hengsthalter von „Kuh-Vererbern“, einen größeren Anreiz, in die SSA (Stallion Service Auction) einzuzahlen. Die startberechtigten Pferde werden mehr zu Trainern ins „Kuhtraing“ gegeben. Die bei Zuschauern sehr beliebten Shows werden umfangreicher, wodurch das Medieninteresse und das von Sponsoren steigt.*

### Antrag auf Satzungsänderung

---

**Antragsteller: DQHA-Schatzmeister Klaus Wichtmann**

Neu: Schrittweise Einführung einer Nomination Fee

Für die Berechtigung zum Start in der DQHA/SSA-Futurity wird je nach Alter eine Nominationfee erhoben. Die Höhe der Fee wird jährlich vom DQHA-Vorstand vorgeschlagen und von der DQHA-Mitgliederversammlung für das nächste Jahr verabschiedet.

*Begründung: Bei allen erfolgreichen Programmen werden neben den Hengsthaltern auch die Züchter eingebunden. Der Einstieg im Fohlenalter soll vergleichsweise gering gehalten werden. Die registrierten Fohlen können dann auf der Website mit den wichtigen Kerninformationen wie Züchter, Vater und Mutter veröffentlicht werden. Ist das Fohlenjahr vorbei, sollen dann die Gebühren Jahr für Jahr sukzessive angehoben werden, was zur Folge hat, dass auch mehr Geld in die Futurity-Kasse gespült wird. Damit würden die Pferdebesitzer, die sich erst spät entscheiden, an der erfolgreichen SSA Futurity*

## Jahreshauptversammlung 2010

teilzunehmen und ein fertiges Pferd mitbringen, auch stärker zur Kasse gebeten als Teilnehmer, die von Anfang an Vertrauen in die Qualität ihres Pferdes haben.

Die entsprechende Gebührenhöhe kann auf der Jahreshauptversammlung verabschiedet werden.

### Antrag auf Satzungsänderung

---

**Antragsteller: DQHA-Schatzmeister Klaus Wichtmann**

Neu: Regelung über Futurity-Startgebühr

Die zu erhebenden Startgebühren für die SSA-Futurity obliegen dem jeweiligen Veranstalter.

### Antrag auf Satzungsänderung

---

**Antragsteller: DQHA-Zuchtobmann Markus Rensing im Auftrag des Zuchtausschusses (P. Roth-Leckebusch, V. Laves, K. Dreyer-Süchting, Dr. M. Gräber) und Zuchtleiter Dr. Hinni-Lührs-Behnke**

**Änderungen/Ergänzungen für die SSA Regeln**

**§2 Bedingungen für die Teilnahme der Hengste**

Änderung:

1. Jeder American Quarter Horse Hengst, der bei der AQHA registriert und darüber hinaus im Hengstbuch der DQHA eingetragen ist, kann für die SSA nominiert werden. **Auch Wallache sind einzahlungsberechtigt, sofern zuchttauglicher Samen verfügbar ist.** Alle an der SSA teilnehmenden Hengste/**Wallache** müssen eine DNA Analyse nachweisen.

§2 Bedingungen für die Teilnahme der Hengste

Neu:

4. Bei Nichterfüllung der SSA Bedingungen wird die Nomination Fee abzgl. 20 % Bearbeitungsgebühr an den Hengstbesitzer bzw. Einzahler zurückgezahlt.

**§3 Fristen zur Anmeldung der Hengste**

Änderung:

1. Die Anmeldefrist für das jeweilige SSA-Jahr und der Redaktionsschluss für den Hengstkatalog werden im Quarter Horse Journal bekannt gegeben. Hengstbesitzer zahlen ihre Hengste mit der Nomination Fee von ½ Decktaxe ein, die Hengste werden im Hengstkatalog veröffentlicht. Bis 2 Stunden vor der Decksprung-Versteigerung können Hengste mit Einzahlung einer halben Decktaxe nachgemeldet werden. Hengsthalter, die keine Versteigerung der Decksprünge wünschen, zahlen mit einer vollen Decktaxe ein. Hengst- und Stutenbesitzer erhalten jeweils einen Futurity/Maturity Freistart **für die DQHA Haupt-Futurity/Maturity** für je ein Fohlen aus dem betreffenden Deckjahr.

# Jahreshauptversammlung 2010

## § 5 Deckbedingungen

### Änderung:

- Bei Tod des Hengstes können die Ersteigerungskosten auf Antrag des Ersteigerers von der DQHA erstattet werden; vorausgesetzt, dass kein zuchtauglicher Samen mehr zur Verfügung steht. Die Nachkommen des jeweiligen Jahrgangs sind aber weiterhin Futurity/Maturity startberechtigt.

### Neu:

## § 7 Besondere Bestimmungen

### 1. Startberechtigung

Erfolgt im Bezug auf den im Rahmen der SSA ersteigerten Decksprung eine Nachbedeckung im Folgejahr, so ist das daraus resultierende Fohlen grundsätzlich Futurity/Maturity startberechtigt. Die Startberechtigung wird nur auf Antrag und bei Nachweis der o.g. Voraussetzungen durch die DQHA Geschäftsstelle geprüft und erteilt.

## Antrag auf Satzungsänderung

---

**Antragsteller: DQHA Vizepräsident Hubertus Lüring**

## §15 Mitgliederversammlung

### 15.9 Neu:

Anträge und Satzungsänderungsanträge an die JHV müssen nur abgestimmt werden, wenn der Antragsteller/einer der Antragsteller persönlich anwesend ist.

**aus 15.9 wird 15.10.**

**Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag/Antrag als abgelehnt**

Anträge an die Jahreshauptversammlung gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

15.10 bis 15.13 rutschen jeweils einen Punkt nach hinten

**15.14 wird ersatzlos gestrichen**

**in züchterischen Angelegenheiten können die Züchter nicht überstimmt werden**

## Antrag auf Satzungsänderung

---

**Antragsteller: Zuchtobmann Markus Rensing im Auftrag des Zuchtausschusses (P. Roth-Leckebusch, V. Laves, K. Dreyer-Süchting, Dr. M. Gräber) und Zuchtleiter Dr. Hinni-Lührs-Behnke**

**Änderungsantrag für die DQHA Zuchtverbandsordnung**

**streiche: § 803 d der Zuchtverbandsordnung der DQHA**

## setze neu:

### **§ 803 d Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher**

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet. Die Eintragung in die Zuchtbücher erfolgt nur, wenn der Eigentümer des Pferdes Mitglied des Verbandes ist und das Pferd eine Eintragung bei der AQHA nachweist.

#### **Eintragungsmerkmale:**

1. Typ
  2. Gebäude (Körperbau)
  3. Gliedmaßenkorrektheit/Ausprägung des Fundamentes
  4. Gangkorrektheit
  5. Bewegungsqualität (Schritt, Trab, Galopp: sofern bei Zuchtbucheintrag erfassbar)
- Die Eintragungsnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

#### **(1) Zuchtbuch für Hengste**

##### **(1.1) Hengstbuch I** (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Hengste eingetragen,

- die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,
- die eine lückenlose Abstammung über 3 Vorfahrgenerationen nachweisen können,
- die keine Träger von Erbdefekten mit nachweislich dominantem Erbgang sind,
- die von der Züchtervereinigung identifiziert wurden, der eine DNA-Analyse vorliegt,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 4 (7) ZVO die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen, keine Kryptorchiden und kein Überbeißer gemäß Regelbuch DQHA/AQHA sind.

#### **und**

- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes (der DQHA) gemäß § 14 ZVO mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 6,0 in keinem Eintragungspunkt unterschritten wurde,

oder

- die ein Register of Merit (ROM) in Halter aufweisen können,

oder

- die sich über Nachzucht qualifiziert haben: das heißt die Körung kann auf Antrag, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Zuchtausschuss, ersetzt werden, falls mindestens 3 direkte Nachkommen ein ROM in Halter besitzen oder mindestens drei direkte Nachkommen in Futurity/Maturity Prüfungen in Halter auf den Plätzen 1 bis 3 platziert haben oder fünf Fohlen aus mindestens 3 verschiedenen Stuten bei DQHA Fohlenschauen mit einer Gesamtwertnote von 8,0 oder höher bewertet worden sind

#### **und**

- die gemäß § 14 ZVO in einer Hengstleistungsprüfung eine Endnote von 7,0 und besser erzielt haben, wobei keine Einzelnote unter 6,0 liegen darf,

oder

- ein Register of Merit (ROM) in Performance aufweisen können (auch adäquate Leistungen aus anderen Reitverbänden können nach Prüfung durch die DQHA anerkannt werden),

oder

- die sich über die Nachzucht qualifiziert haben: das heißt die Hengstleistungsprüfung kann auf Antrag, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Zuchtausschuss, ersetzt werden, falls mindestens drei direkte Nachkommen ein ROM in Performance besitzen, oder sich mindestens drei direkte Nachkommen in Futurity/ Maturity Prüfungen in Performance Klassen auf den Plätzen 1 bis 3 platziert haben.

Die Nachkommen, welche die Leistungen in Halter erbracht haben, können aber müssen nicht dieselben Nachkommen sein, welche die Leistungen in Performance Klassen erbracht haben.

Gekörte Hengste, die noch keine Eigenleistung abgelegt haben, können unter der Bedingung eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ablegen. Die Züchtervereinigung der DQHA kann diese Frist im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände auf Antrag um höchstens 15 Monate verlängern. Ein Hengst kann nach Vollendung des 6. Lebensjahres nur im Hengstbuch I eingetragen werden, wenn er die Eigenleistungsprüfung nachweist. Ausnahmsweise und auf besonderen schriftlichen Antrag können Hengste ab 24 Monaten Lebensalter ohne Eigenleistung zum Zwecke der frühzeitigen Nachkommensbewertung eingetragen werden, wenn

- a) dies die Bewertung der Abstammung und des Exterieurs rechtfertigt und
- b) die Eigenleistungsprüfung bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres erfolgreich nachgeholt wird. Wird diese Frist versäumt, ist der Hengst ohne weiteres sofort aus dem Hengstbuch I zu löschen.

Pferde aus dem Appendix Register können hier ebenfalls eingetragen werden, sofern sie die oben genannten Bedingungen erfüllen.

Im Übrigen orientiert sich die DQHA an Vorgaben und den Eintragungskriterien der AQHA!

### **Elitehengste**

Das Prädikat Elitehengst DQHA wird vergeben, wenn ein Hengst im Rahmen einer DQHA Körung bei der Bewertung der äußeren Erscheinung mindestens die Gesamtnote 8,0 erreicht hat und die Wertnote 6,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde.

### **(1.2) Hengstbuch II**

Auf Antrag werden alle Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen, die zwar die tierärztlichen Anforderungen an Zuchtauglichkeit und Gesundheit, nicht aber die leistungs- und/oder exteriemäßigen Voraussetzungen erfüllen und daher nicht in das Hengstbuch I eingetragen werden können.

Pferde aus dem Appendix Register können hier ebenfalls eingetragen werden, sofern sie die oben genannten Bedingungen erfüllen

### **(2) Zuchtbuch für Stuten**

#### **(2.1) Stutbuch I**

Es werden Stuten eingetragen,

- die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,
- die eine lückenlose Abstammung über 3 Vorfahrgenerationen nachweisen können,
- die keine Träger von Erbdefekten mit nachweislich dominantem Erbgang sind,
- die von der Züchtervereinigung identifiziert wurden, der eine DNA-Analyse vorliegt,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 4 (7) ZVO die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit und Gesundheit erfüllen und kein Überbeißer gemäß Regelbuch DQHA/AQHA sind.

**und**

- die auf einer Sammelveranstaltung (Stutenschau) des Zuchtverbandes (der DQHA) gemäß § 14 ZVO eine Gesamtnote von 7,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 6,0 in keinem Eintragungspunkt unterschritten wurde,

oder

- die ein Register of Merit (ROM) in Halter aufweisen können,

oder

- die sich über Nachzucht qualifiziert haben: das heißt die Stutenbewertung kann auf Antrag, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Zuchtausschuss, ersetzt werden, falls mindestens 3 direkte Nachkommen ein ROM in Halter besitzen oder mindestens drei direkte Nachkommen in Futurity/Maturity Prüfungen in Halter auf den Plätzen 1 bis

3 platziert haben oder fünf Fohlen aus mindestens 3 verschiedenen Hengsten bei DQHA Fohlenschauen mit einer Gesamtwertnote von 8,0 oder höher bewertet worden sind

### und

- die gemäß § 14 ZVO in einer Stutenleistungsprüfung eine Endnote von 7,0 und besser erzielt haben, wobei keine Einzelnote unter 6,0 liegen darf,

oder

- ein Register of Merit (ROM) in Performance aufweisen können (auch adäquate Leistungen aus anderen Reitverbänden können nach Prüfung durch die DQHA anerkannt werden),

oder

- die sich über die Nachzucht qualifiziert haben: das heißt die Stutenleistungsprüfung kann auf Antrag, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Zuchtausschuss, ersetzt werden, falls mindestens drei direkte Nachkommen ein ROM in Performance besitzen, oder sich mindestens drei direkte Nachkommen in Futurity/ Maturity Prüfungen in Performance Klassen auf den Plätzen 1 bis 3 platziert haben.

Die Nachkommen, welche die Leistungen in Halter erbracht haben, können aber müssen nicht dieselben Nachkommen sein, welche die Leistungen in Performance Klassen erbracht haben.

Im Übrigen orientiert sich die DQHA an Vorgaben und den Eintragungskriterien der AQHA!

### Elitestuten

Das Prädikat Elitestute DQHA wird vergeben, wenn eine Stute im Rahmen einer DQHA Stutenschau bei der Bewertung der äußeren Erscheinung mindestens die Gesamtnote 8,0 erreicht hat und die Wertnote 6,0 in keinem Eintragsmerkmal unterschritten wurde.

### (2.2) Stutbuch II

Auf Antrag werden alle Stuten frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen, die zwar die tierärztlichen Anforderungen an Zuchtauglichkeit und Gesundheit, nicht aber die leistungs- und/oder exterieurmäßigen Voraussetzungen erfüllen und daher nicht in das Stutbuch I eingetragen werden können. Pferde aus dem Appendix Register können hier ebenfalls eingetragen werden, sofern sie die oben genannten Bedingungen erfüllen

### Antrag auf Satzungsänderung

---

#### **Antragstellerin: DQHA Sportobfrau Michaela Kayser**

##### § 803 f Hengstleistungsprüfungen

###### (1) Feldprüfung

19. Stopp. 5 Tritte rückwärts

Streiche:

~~5 Tritte rückwärts~~

Ersetze durch: Rückwärtsrichten, mindestens 3 Meter

##### § 803 g Zuchtstutenprüfungen

###### 1.4 Leistungstest

19. Stopp. 5 Tritte rückwärts

Streiche:

~~5 Tritte rückwärts~~

Ersetze durch: Rückwärtsrichten, mindestens 3 Meter

### Antrag auf Satzungsänderung

---

## Jahreshauptversammlung 2010

**Antragsteller: Markus Rensing im Auftrag des DQHA-Zuchtausschusses (P. Roth-Leckebusch, V. Laves, K. Dreyer-Süchting, Dr. M. Gräber) und Zuchtleiter Dr. Hinni-Lührs-Behnke**

### Zuchtverbandsordnung der DQHA

1. Formulierung und Aktualisierung der Zuchtbuchordnung sowie die Durchführungsbestimmungen für die Zuchtveranstaltungen werden dem Zuchtausschuss in Abstimmung mit dem Vorstand übertragen.

*Begründung:*

*Der Zuchtausschuss ist als frei gewähltes und sachlich zuständiges Gremium damit betraut, den Rahmen und die Durchführungsbestimmungen für die Zuchtschauen vorzugeben.*

*Die Komplexität der Materie unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben, der Hintergründe, Zusammenhänge und Erfahrungswerte, des Praxisbezugs und der Notwendigkeit der Erstellung und Auswertbarkeit von Zuchtdateien, Statistiken und Informationsweitergabe an Ministerium und Verantwortung den Züchtern und Mitgliedern gegenüber kann in ihrer Konsequenz am Effizientesten vom Zuchtausschuss abgeschätzt und umgesetzt werden.*

*Für zusätzliche Anregungen, Ideen, Verbesserungsvorschläge und Diskussionsbeiträge bezüglich dieser Gesamthematik bleibt der Zuchtausschuss nach wie vor ihr Ansprechpartner.*

*Der Zuchtausschuss informiert über und begründet eventuelle Neuerungen.*

### Antrag auf Satzungsänderung

**Antragsteller: Markus Rensing im Auftrag des DQHA-Zuchtausschusses (P. Roth-Leckebusch, V. Laves, K. Dreyer-Süchting, Dr. M. Gräber) und Zuchtleiter Dr. Hinni-Lührs-Behnke**

### Richter bei Fohlenschauen

DQHA Zuchtschauen werden von mindestens 2 (Fohlen- u. Stutenschauen) Richtern und maximal 5 Richtern (Körung) gerichtet. Es wird dem Eigentümer (ggf. Vorsteller) jeweils ein Bewertungsbogen pro beurteiltem Pferd ausgehändigt, der von dem Zuchtrichterteam gemeinsam ausgefüllt wurde.

*Begründung: Die Erfahrungen des vergangenen Jahres zeigen, dass durch das getrennte Richten, im Gegensatz zu dem langjährig entwickelten und bewährten System, die Dokumentations- und Informationspflicht gegenüber dem Pferdeeigentümer nicht umsetzbar ist. Um der Unzufriedenheit der Pferdeeigentümer und Richter entgegen zu wirken, empfiehlt der Zuchtausschuss das gemeinsame Richten auf Zuchtschauen. Die im gemeinschaftlichen Konsens gefundene Benotung führt zu einem ausgewogenen und somit objektiveren Urteil. Die Begründung der Beurteilung wird durch den Bewertungsbogen näher dokumentiert und führt zu der gewünschten Transparenz und erfüllt die Informationspflicht gegenüber dem Pferdeeigentümer.*

## Anträge zur Jahreshauptversammlung am 18. April 2010 in Hanau

### Antrag

**Antragsteller: Ekkehard Wittelsbürger**

Erklärung des DQHA Vorstandes, warum im Rahmen der DQHA Jahreshauptversammlung 2009 Herr Ullrich Vey gem. § 10 der Satzung der DQHA als „Vertreter im Ausland“ (International Director) gewählt wurde, obwohl es sich bei seiner Wiederwahl um einen Verstoß gegen die Corporation Bylaws der AQHA

*Alle Anträge und deren Begründungen geben die persönliche Meinung der Antragsteller wider. Für deren sachliche Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden.*

handelte.

*Begründung: Die AQHA definiert in den Corporation Bylaws unter Artikel III Directors (AQHA Official Handbook 2010, S. 16 ff), Section 1 (d) (S. 18) das Prozedere zur Erlangung des Status "Director-at-Large". In diesem Absatz ist u.a. auch eindeutig festgelegt und geregelt, dass die dadurch entstehende Vakanz bei den „Elected Directors“ oder „International Directors“, durch die Ernennung eines (neuen) „Elected“ bzw. „International Directors“ gefüllt werden muss. Mit der Wiederwahl von Herrn Ullrich Vey wurde gegen diese AQHA Bestimmung verstoßen.*

### Antrag

---

#### Antragsteller: Ekkehard Wittelsbürger

Erklärung des 1. Vorsitzenden, warum er im Rahmen der AQHA Convention 2010 offiziell die Funktion als International Director für die DQHA wahrgenommen hat, obwohl die Funktion gem. § 10 der Satzung der DQHA mit Herrn Ullrich Vey besetzt ist.

*Begründung: Die AQHA definiert in den Corporation Bylaws unter Artikel III Directors (AQHA Official Handbook 2010, S. 16 ff), Section 1 (f) (S. 19) das Prozedere zur Erlangung des Status "International Director". Gem. der o.a. Bestimmung muss der Präsident eines International Affiliates (hier: DQHA) bis spätestens 30 Tage vor dem Board of Directors Meeting (im Rahmen der AQHA Convention) mit einem offiziellen Schreiben an den AQHA Executive Vice President den „appointed International Director“ (hier: der Vertreter im Ausland der DQHA) namentlich melden. Der 1. Vorsitzende der DQHA, Herr Hans-Jürgen Förster muss sich vor diesem Hintergrund selber als „International Director“ für Deutschland benannt und an die AQHA gemeldet haben. Mit der Benennung des 1. Vorsitzenden als offizieller „International Director“ für die DQHA wurde gegen die Satzung der DQHA (§ 10 Der Vorstand) verstoßen.*

### Antrag

---

#### Antragsteller: Ekkehard Wittelsbürger

Zurückstellung und Überarbeitung des Handbuches für Futurity/ Maturity sowie die Regionalfuturitys

*Begründung: Die vorliegende Fassung der Handbücher enthält gravierende Änderungen, die der Aufgabe der Regionalfuturitys widersprechen (Anteil Preisgeld vom Startgeld, Mehrfachstarts, Zeitpunkt uvm.) oder missdeutig sein könnten. Zudem wurden die Änderungen den Mitgliedern nicht ausreichend kommuniziert und nicht ausreichend Zeit für Wünsche der Mitglieder eingeräumt. Auch die Maßgabe, möglichst AQHA-Shows in eine Regionalfuturitys einzubetten, die zudem an einem Wochenende stattfinden sollen, würde ggfs. einer Pluralität von Futuritys entgegenstehen, da kaum zu erwarten ist, daß die AQHA mehrere Shows an einem Wochenende genehmigt, die zumeist den geforderten räumlichen Mindestabstand zueinander unterschreiten und sich somit kannibalisieren würde. Daher schlage ich vor, z.B. durch eine Mitglieder- oder Züchterbefragung festzustellen, ob eine Angleichung der Regionalfuturitys an die Futurity Aachen anzustreben ist und solange das Regelwerk Handbücher ruhen zu lassen.*